

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 300074/33 - Za

Linz, am 28. Juli 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das
Kraftfahrliniengesetz 1952 ge-
ändert wird (Kraftfahr-
liniengesetz-Novelle 1992);
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiterin Dr. Zahradnik
(0732) 2720/1165

Zu GZ 124.115/3-I/6-92 vom 4. Juni 1992

An das

Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

GESETZENTWURF	
62-GE/19 92	
Datum:	30. JULI 1992
Verteilt:	31. Juli 1992 770

P. Klausgaber

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 4. Juni 1992 versandten Gesetzentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

A. Allgemeines:

1. Aus dem Gesetzentwurf geht hervor, daß die Sonder-
formen des Linienverkehrs lediglich der Aufsichtsbe-
hörde anzuzeigen sind, wenn sie zwischen Veranstalter
und Verkehrsunternehmen vertraglich geregelt sind (§ 1
Abs. 3). Es besteht daher keine Möglichkeit für die
Behörde, die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung
des Unternehmers zu überprüfen bzw. gegebenenfalls
die Tätigkeit zu untersagen, zumal der Kraftfahrli-
nienverkehr auch gemäß § 2 Abs. 1 Z. 15 GewO 1973 von
der Gewerbeordnung ausgenommen ist. Es stellt sich
hier die Frage, ob nicht - insbesondere im Hinblick
auf den Schülerverkehr - die Prüfung der Zuverläs-
sigkeit und fachlichen Eignung des Unternehmers wün-
schenswert wäre. Die Regelung des § 1 Abs. 3 bietet

einem abgewiesenen Konzessionswerber die Möglichkeit, auf den Schüler- bzw. Arbeitnehmertransport auszuweichen.

2. Nach der Definition des § 1 Abs. 2 müssen auch bei den Sonderformen des Linienverkehrs die Merkmale des Linienverkehrs nach § 1 Abs. 1 gegeben sein. Zu diesen Merkmalen zählt u.a., daß Fahrgäste an vorher festgesetzten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden. Die Festsetzung der Haltestellen erfolgt durch die Konzessionsbehörde gemäß § 26 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum KfLG, BGBl.Nr. 206/1954. Diese Bestimmung wird durch die vorliegende Novelle zur 1. Durchführungsverordnung zum KfLG nicht berührt. Nach dem Gesetztext wäre daher ein Verfahren nach § 26 der 1. Durchführungsverordnung zum KfLG, durchzuführen, damit eine Sonderform des Linienverkehrs vorliegt. Dies wird - insbesondere im Hinblick auf die bloße Anzeigepflicht gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes - nicht in der Intention des Gesetzgebers liegen.

B. Im einzelnen:

Zu § 1 Abs. 1:

Anstelle des Wortes "festgestellt" sollte das Wort "festgesetzt" (§ 26 Abs. 1 der 1. DVO zum KfLG., BGBl.Nr. 206/1954) verwendet werden.

Zu § 1 Abs. 2:

Bei der Zitierung der Sonderformen sollte es korrekterweise "Sonderformen des Kraftfahrlinienverkehrs" und nicht "Sonderformen des Linienverkehrs" heißen.

Zu § 1 Abs. 3:

Im Gesetzentwurf wird zwischen einer Konzession für den Kraftfahrlinienverkehr nach Abs. 1 und einer dieser gleichzuhaltenden Genehmigung für den Kraftfahrlinienverkehr nach Abs. 1 mit den Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes unterschieden. Da es sich bei einer Konzession ebenfalls um eine Genehmigung handelt und aus dem Gesetzestext hervorgeht, daß sämtliche Normen sowohl für die Konzession als auch für die Genehmigung gelten, wird vorgeschlagen, von dieser Differenzierung abzugehen und einheitlich den Begriff "Konzession" zu verwenden.

Zu § 4 Abs. 2 Z. 2 und 3:

Im Sinne einer einheitlichen Diktion in der Gesetzgebung wird vorgeschlagen, den Begriff "Betriebsleiter" durch den Begriff "Geschäftsführer" zu ersetzen. Ebenso sollte der Begriff "Berechtigung" durch den Begriff "Konzession" (siehe hiezu die Bemerkungen zu § 1 Abs. 3) ersetzt werden.

Zu § 11 Abs. 1 und Abs. 2:

Hinsichtlich der Begriffe "Berechtigung" und "Betriebsleiter" siehe Ausführungen zu § 4 Abs. 2 Z. 2 und 3.

Zu § 13 Z. 4:

Hinsichtlich des Begriffes "Berechtigung" siehe Ausführungen zu § 4 Abs. 2 Z. 2 und 3.

Zu § 17:

Hinsichtlich des Begriffes "Berechtigung" siehe Ausführungen zu § 4 Abs. 2 Z. 2 und 3.

C. Zur Textgegenüberstellung:Zu § 5 Abs. 1:

Es wurde die alte Zitierung des AVG verwendet.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

- e) An das
Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
1014 W i e n , Minoritenplatz 3

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:
Kraut